



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Berufungsverwerberin, Wohnort, Straße, vom 13. Februar 2008 gegen die Bescheide des Finanzamtes FA vom 8. Februar 2008 betreffend Rückforderung von Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeträgen für den Zeitraum 1. November 2006 bis 29. Februar 2008 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Die angefochtenen Bescheide bleiben unverändert.

Entscheidungsgründe

Auf Grund einer dem Finanzamt zugegangenen Sachverhaltsdarstellung und der Vorlage von Beweismitteln forderte dieses die Beihilfenbezieherin auf, ihren Anspruch auf Familienbeihilfe für ihren Sohn [A] nachzuweisen. Da innerhalb der gesetzten Frist keine Äußerung der Beihilfenbezieherin erfolgte, wurden die Familienbeihilfe und die Kinderabsetzbeträge für den Zeitraum November 2006 bis Februar 2008 zurückgefordert. Dies unter Hinweis auf diverse Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (FLAG 1967) und die Nichtvorlage von Unterlagen.

Am 12. Februar 2008 (siehe Handstempel am Ende des Bescheides) übermittelte die Beihilfenbezieherin dem Finanzamt offenbar persönlich den mit dem händischen Zusatz „Berufung“ überschriebenen und an dessen Ende unter dem händischen Zusatz „AEH wird beantragt“ von ihr unterschriebenen Originalbescheid sowie die Kopie eines Beschlusses des Bezirksgerichtes [BG]. vom 18. Dezember 2006. Dem Beschluss ist zu entnehmen, dass der im Rahmen der Scheidung der Ehe der Kindeseltern geschlossene Vergleich zu den im

Beschluss angeführten Punkten pflegschaftsgerichtlich genehmigt wird. Aus dem Inhalt des Beschlusses geht hervor, dass die Kindeseltern vereinbart haben, dass der „hauptsächliche Wohnsitz“ des in Rede stehenden Sohnes (und seines Bruders) bei der Beihilfenbezieherin sein werde, dieser aber derzeit eine Privatschule in [EU-Land] besuche und bei den Eltern des Kindesvaters wohne, wobei es auch bleiben solle. Nach Beendigung der Schule solle der Sohn entscheiden, ob er wieder in den Haushalt der Mutter zurückkehren will oder nicht.

Mit Vorhalt vom 25. Feber 2008 ersuchte das Finanzamt die Beihilfenbezieherin um Nachweise über für Ihren Sohn geleistete (Unterhalts)Zahlungen ab November 2006. Von der Bank wurde sodann bestätigt, dass vom „Gehaltekonto“ der Beihilfenbezieherin mittels Dauerauftrag „ab Juli 2004“ monatlich ein Betrag von € 330,00 auf ein Sparbuch überwiesen werde. Den ebenfalls vorliegenden Kopien der Sparbuchseiten ist zu entnehmen, dass das Sparbuch auf den Vornamen der Kindesmutter lautet und mit Datum 19. Oktober 2005 (erster Eintrag auf den Kopien) einen Saldoübertrag von 695,13 aufgewiesen hat. Weiters sind mehrere Einlagen in Höhe von € 330,00, dies aber nicht durchgehend monatlich, sowie unregelmäßige Abhebungen ersichtlich. Am 31. Jänner 2008 wies das Sparbuch einen Guthabensstand von € 5,00 aus.

Per Fax wurde sodann eine Bestätigung, aus der hervorgeht, dass der in Rede stehende Sohn in den Sommerferien 2007 einen Monat und in den Semesterferien 2008 eine Woche in Österreich verbracht hatte, und der Scheidungsvergleich übermittelt.

Die abweisende Berufungsentscheidung begründete das Finanzamt nach Zitierung des § 2 Abs 2 und Abs 5 FLAG 1967 wie folgt:

„Laut den vorliegenden Unterlagen (Beschluss des Bezirksgericht ...) besteht für Ihren Sohn ... nach Beendigung der Schule in ... die Möglichkeit, in Ihren Haushalt zurückzukehren oder in ... zu bleiben. In letzterem Fall könnte kein vorübergehender Aufenthalt außerhalb der gemeinsamen Wohnung angenommen werden.“

Die von Ihnen eingebrachte Berufung wird daher vorläufig abgewiesen.“

Mit Eingabe vom 30. Mai 2008 beantragte die Einschreiterin die Entscheidung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz und vertrat die Ansicht, dass sich ihr Sohn „nur zu Ausbildungszwecken in [EU-Land] aufhält“.

Das Finanzamt legte die Berufung und den Verwaltungsakt dem Unabhängigen Finanzsenat zur Entscheidung vor.

Über die Berufung wurde erwogen:

Nach § 2 Abs 1 FLAG 1967 haben Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Bundesgebiet Anspruch auf Familienbeihilfe für minderjährige Kinder.

Abs 2 der genannten Bestimmung legt fest, dass die Person Anspruch auf Familienbeihilfe für ein in Abs 1 genanntes Kind hat, zu deren Haushalt das Kind gehört. Eine Person, zu deren Haushalt das Kind nicht gehört, die jedoch die Unterhaltskosten für das Kind überwiegend trägt, hat dann Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn keine andere Person nach dem ersten Satz anspruchsberechtigt ist.

Gemäß § 2 Abs 5 FLAG 1967 gehört ein Kind dann zum Haushalt einer Person, wenn es bei einheitlicher Wirtschaftsführung eine Wohnung mit dieser Person teilt. Die Haushaltszugehörigkeit gilt unter anderem nicht als aufgehoben, wenn sich das Kind nur vorübergehend außerhalb der gemeinsamen Wohnung aufhält.

Im gegenständlichen Fall steht nach dem Akteninhalt unbestritten fest, dass der in Rede stehende Sohn der Berufungswerberin bereits seit April 2004 in England bei den Eltern seines Vaters lebt und dort eine Privatschule besucht. Daran hat sich in den folgenden vier Jahren nichts geändert und wird sich bis August 2010 auch nichts ändern (siehe dem Finanzamt von der Berufungswerberin überreichte Erklärung vom 30. Mai 2008).

Weiters steht fest, dass die Berufungswerberin seit November 2006 keinerlei Unterhaltszahlungen für ihren Sohn geleistet hat. Diese Feststellung ergibt sich aus dem Schreiben der Großeltern des Sohnes der Berufungswerberin vom 15. Jänner 2008 und der Reaktion der Berufungswerberin auf den Vorhalt des Finanzamtes ebenfalls vom 15. Jänner 2008. In diesem Vorhalt wurde Berufungswerberin ausdrücklich ersucht, einen Nachweis ihrer überwiegenden Kostentragung zu erbringen bzw. Zahlungsbelege über Unterhaltszahlungen vorzulegen. In Reaktion auf diesen Vorhalt übermittelte die Berufungswerberin zwar eine Bestätigung einer österreichischen Bank vom 28. Februar 2008, nach welcher ab Juli 2004 monatlich ein Betrag von € 330,00 auf ein näher bezeichnetes Sparbuch überwiesen worden wäre. Die Kopie des auf den Vornamen der Berufungswerberin lautenden Sparbuches zeigt bei einem Saldoübertrag von € 695,13 in den Monaten Oktober bis Dezember 2005, Februar 2006 bis Jänner 2007, im Juli 2007 und im Oktober 2007, und somit nicht regelmäßig monatlich, zwar Einzahlungen auf das genannte Sparbuch, diesen Einzahlungen stehen aber auch in unregelmäßigen Abständen Auszahlungen gegenüber, sodass das Sparbuch am 31. Jänner 2008 nur mehr einen Saldo von € 5,00 aufwies. In Einzahlungen auf ein für die Besteitung des laufenden Unterhalts eines Kindes von den tatsächlich das Kind betreuenden Personen nicht verfügbaren Sparbuches können bereits dem Grunde nach keine Unterhaltsleistungen erblickt werden. Dass allenfalls die unregelmäßig erfolgten Abhebungen

an den Sohn der Berufungswerberin weitergeleitet worden wären, wird von der Berufungswerberin – trotz Aufforderung des Finanzamtes Zahlungsbelege vorzulegen - weder nachgewiesen noch konkret behauptet. Es ist daher zweifelsfrei davon auszugehen, dass die Berufungswerberin im streitgegenständlichen Zeitraum keinerlei Zahlungen an die Großeltern, welche den laufenden Unterhalt ihres Enkels zu bestreiten hatten, geleistet hat; eine Feststellung, die auch mit den Angaben der Großeltern in Einklang steht.

Wie sich aus den oben zitierten gesetzlichen Bestimmungen ergibt, ist vorrangige Voraussetzung für den Anspruch auf Familienbeihilfe, dass sich ein Kind im gemeinsamen Haushalt mit der die Familienbeihilfe beziehenden Person befindet und dort bei einheitlicher Wirtschaftsführung lebt.

Für den Anspruch auf Familienbeihilfe ist somit entscheidend, dass das beihilfenvermittelnde Kind einerseits im Haushalt der anspruchserhebenden Person lebt und andererseits eine einheitliche Wirtschaftsführung vorliegt. Eine – im gegenständlichen Fall ohnehin nicht gegebene - allfällig überwiegende Kostentragung könnte gegebenenfalls nur subsidiär einen Beihilfenanspruch vermitteln.

Im gegenständlichen Fall ist daher vorerst zu prüfen, ob der in Rede stehende Sohn der Berufungswerberin trotz mehrjährigem Auslandsaufenthalt und Leben bei den Großeltern nach wie als „im gemeinsamen Haushalt“ mit der Berufungswerberin stehend anzusehen ist.

Dem Gesetz ist dazu zu entnehmen, dass ein nur vorübergehender Aufenthalt des Kindes außerhalb der gemeinsamen Wohnung die Haushaltsgeschäftigkeit nicht aufhebt. Die Berufungswerberin beruft sich offenbar auf diese Gesetzesstelle, indem sie darauf verweist, dass sich ihr Sohn nur zu Ausbildungszwecken bei den Großeltern befindet.

Dazu ist festzuhalten, dass der Verwaltungsgerichtshof (vgl. die Erkenntnisse vom 21.10.1959, 1092/56, und vom 19.10.1960, 1509/58) ausdrücklich zu Recht erkannt hat, dass Kinder, die sich mit Einwilligung der Eltern zu Zwecken der Erziehung oder Ausbildung außerhalb der gemeinsamen Wohnung aufhalten, nur dann zum Haushalt der Eltern gehören, wenn eine einheitliche Wirtschaftsführung unter der Leitung der Eltern besteht. Ebenfalls in diesem Sinne hat der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 10.12.1997, 97/13/0185, ausgeführt, dass, jedenfalls dann, wenn eine einheitliche Wirtschaftsführung nicht besteht, bei einer durchgehenden rund zwei Jahre dauernden Unterbringung in einem Kinderheim von einem nur vorübergehenden Aufenthalt außerhalb der gemeinsamen Wohnung nicht die Rede sein kann.

Weiters ist dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 18.4.2007, 2006/13/0120, zu entnehmen, dass das FLAG 1967 davon ausgeht, dass ein Kind nur einem Haushalt angehören kann. Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen ist daher davon auszugehen, dass die

Aufnahme des Kindes in den Haushalt einer anderen Person eine vormals bestehende Haushaltzugehörigkeit beendet, wenn diese Aufnahme nicht lediglich (kurzfristigen und vorübergehenden) Besuchszwecken dient.

Zusammengefasst bedeutet dies für den vorliegenden Fall, dass das in Rede stehende Kind im streitgegenständlichen Zeitraum im Sinne der Bestimmungen des FLAG 1967 keinesfalls als dem Haushalt der Berufungswerberin zugehörig angesehen werden kann.

Dies einerseits auf Grund der Tatsache, dass sich der in Rede stehende Sohn über einen Zeitraum von insgesamt mehreren Jahren durchgehend im Haushalt der Großeltern (im Ausland) aufgehalten hat und noch aufhalten wird. Eine derart lange Abwesenheit kann, wie sich aus der oben angeführten Rechtsprechung des Höchstgerichtes ergibt, bereits dem Grunde nach nicht mehr als vorübergehend iSd § 2 Abs 5 lit a FLAG 1967 angesehen werden, zumal im gegenständlichen Fall zudem eine (spätere) Rückkehr in den Haushalt der Mutter in keiner Weise sichergestellt ist (siehe Schreiben des Landesvolksanwaltes vom 29.5.2008). Dass die Berufungswerberin – wie vorne festgestellt - ab November 2006 keinerlei Unterhaltszahlungen geleistet hat, weshalb auch nicht mehr vom Bestehen einer einheitlichen Wirtschaftsführung ausgegangen werden kann, rundet diese Beurteilung ab.

Im gegenständlichen Fall darf aber andererseits auch nicht außer Beachtung bleiben, dass der Sohn der Berufungswerberin während des gesamten Zeitraums des Auslandsaufenthaltes im Haushalt der Großeltern lebte und somit mit diesen einen Haushalt teilte. Selbst wenn die Berufungswerberin im Streitzeitraum zum Unterhalt des Sohnes beigetragen hätte, würde nach den einschlägigen Bestimmungen des FLAG 1967, nach welchen ein Kind nur einem Haushalt angehören kann, eine (gleichzeitige) Haushaltzugehörigkeit zur Berufungswerberin ausgeschlossen sein. An dieser Überlegung ändert sich auch nichts dadurch, dass sich der Sohn der Berufungswerberin in den Sommerferien des Jahres 2007 einen Monat in Österreich befunden und sich dabei in einem nicht näher bekannt gegebenen zeitlichen Ausmaß einerseits bei der Berufungswerberin aber auch bei seinem (in einem anderen Haushalt lebenden) Vater aufgehalten hat bzw. in den Semesterferien des Jahres 2008 eine Woche in Österreich verbrachte und dabei „1 1/2 Tage“ mit der Berufungswerberin „zum Schifahren“ war. Genau derartige vorübergehende Abwesenheiten aus einer (gegenständlich gemeinsamen mit den Großeltern bewohnten) Wohnung werden nämlich von § 2 Abs 5 lit a FLAG 1967 angesprochen und heben die Haushaltzugehörigkeit (gegenständlich zu den Großeltern) nicht auf.

Da die Berufungswerberin im streitgegenständlichen Zeitraum somit weder mit ihrem Sohn in einem Haushalt lebte und zudem auch nicht überwiegend zu seinem Unterhalt beigetragen hat, ist dem Finanzamt zuzustimmen, wenn es den Anspruch der Berufungswerberin auf

Familienbeihilfe für den Streitzeitraum verneinte, zumal die Familienbeihilfe einen Beitrag des Staates zu den Kosten und Mühen darstellt, welche Kinder verursachen. Die Berufungswerberin hatte im streitgegenständlichen Zeitraum auf Grund des feststehenden Sachverhaltes weder (erwähnenswerte) Kosten noch Mühen zu tragen; die zu Unrecht bezogene Familienbeihilfe wurde daher zu Recht rückgefordert.

Für den gegenständlichen Fall ist abschließend auf Grund der obigen Ausführungen nicht mehr entscheidend, ob allenfalls für die Großeltern in [EU-Land] ein mit der österreichischen Familienbeihilfe vergleichbarer Beihilfenanspruch bestanden hat bzw. ob eine derartige Beihilfe tatsächlich auch lukriert wurde, was gegebenenfalls einen weiteren Grund für eine abweisende Entscheidung darstellen würde (§ 5 Abs 4 FLAG 1967).

Der Anspruch auf Kinderabsetzbetrag ist an den Bezug der Familienbeihilfe geknüpft (§ 33 Abs 4 Z 3 lit a EStG 1988), weshalb auch die ausbezahlten Kinderabsetzbeträge zurückzufordern waren.

Es war daher wie im Spruch ausgeführt zu entscheiden.

Innsbruck, am 5. März 2009